

Satzung über die Errichtung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 21. Dezember 2017

NBl. MBWK . Schl.-H. 2018 S. 3

Tag der Bekanntmachung: 15. Februar 2018

Aufgrund § 18 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat der Senat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung über die Errichtung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beschlossen:

§ 1 Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS)

Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) ist seit vielen Jahren eine Betriebseinheit der Philosophischen Fakultät gewesen. Es wird mit dieser Satzung in eine gemeinsame Einrichtung der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Technischen Fakultät umgewandelt. Das Lektorat für Deutsch als Fremdsprache als Teil der früheren Betriebseinheit geht ebenfalls über in die neue Gemeinsame Einrichtung ZfS.

§ 2 Aufgaben des Zentrums

- (1) Für die Integration von fachübergreifenden, berufsfeldbezogenen und Schlüsselkompetenzen in das Studium der Studierenden der beteiligten Fakultäten stellt das Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehre und Beratung bereit. Das Studium der Schlüsselkompetenzen stützt die Studierfähigkeit, fördert die Beschäftigungsfähigkeit für Berufs- und Karrierefelder innerhalb und außerhalb der Universitäts- oder Schullaufbahn sowie die Auseinandersetzung mit facherweiternden Kompetenzen und verbessert durch interdisziplinäres Lernen das vernetzte Denken der Studierenden über Fachgrenzen hinweg. Das Angebot richtet sich, soweit nicht unter Absatz 2 anders beschrieben, an die Studierenden der beteiligten Fakultäten.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Fakultäten und Fächer übernimmt das Zentrum in enger Kooperation mit den Fakultäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bereitstellung eines Lehrangebots im Bereich Schlüsselkompetenzen zur individuellen beruflichen Profilbildung, Persönlichkeitsentwicklung und allgemeinen Bildung;
 - b) Fakultätsübergreifende Organisation, Koordinierung und Kommunikation des Lehrangebots im Bereich Fachergänzung und für ungebundene allgemeine Wahlpflichtstudien;
 - c) Studienberatung für die Fachergänzung (Philosophische Fakultät) und die allgemeine Berufsorientierung der Studierenden der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge sowie die Mitwirkung an der Beratung der Studierenden außerhalb der Lehramtsstudiengänge in allen übergreifenden Fragen der Wahlpflichtbereiche;

d) Mitwirkung an den fakultätsübergreifenden Abstimmungsprozessen und Maßnahmen zur Studienstrukturreform und Qualitätsentwicklung in der Lehre im Bereich der Schlüsselkompetenzen und fachübergreifenden allgemeinen Wahlpflichtbereiche;

e) Planung und Erteilung des fakultätsübergreifenden Deutschunterrichts für Studierende, Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 15 der Einschreibordnung der CAU vom 9. Januar 2009 sowie in Austausch- und Sonderprogrammen und im Rahmen des „Internationalen Sommerkurses“ der CAU und die Abnahme der Einschreibungsprüfung Deutsch im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 8 der Einschreibordnung der CAU vom 9. Januar 2009.

(3) Das Zentrum vertritt im Außenverhältnis seine fakultätsübergreifenden Belange und führt bei Bedarf und in Abstimmung mit den Fakultäten entsprechende Informationsveranstaltungen durch.

(4) Das Zentrum unterhält zur Gewährleistung einer angemessenen Außendarstellung und zur kontinuierlichen Informationssicherung eine Internetpräsenz.

§ 3 Direktorium

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §2 wird das Zentrum durch ein Direktorium kollegial geleitet. Das Direktorium besteht aus:

1. Der Fakultätsbeauftragten oder dem Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (im Folgenden Studiendekanin oder Studiendekan) und einer Professorin oder einem Professor oder zwei Professorinnen und/oder Professoren der Philosophischen Fakultät,
2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Technischen Fakultät,
4. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät,
5. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
6. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Theologischen Fakultät,
7. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer Professorin oder einem Professor der Medizinischen Fakultät,
8. dem geschäftsführenden Mitarbeiter oder der geschäftsführenden Mitarbeiterin des ZfS, Bereich Schlüsselkompetenzen mit beratender Stimme;
9. dem Gesamtleiter oder der Gesamtleiterin des Lektorats Deutsch als Fremdsprache mit beratender Stimme.

(2) Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten benennen für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Direktoriums aus ihren Fakultäten; die erneute Benennung ist möglich.

(3) Das Direktorium berichtet dem Präsidium und den beteiligten Fakultäten regelmäßig von den Aktivitäten des Zentrums. Im Rhythmus von zwei Jahren legt das Direktorium einen Rechenschaftsbericht vor, in dem insbesondere die studentische Nachfrage analysiert wird. Darüber hinaus kann das Direktorium eine institutionelle Evaluation bei Bedarf durchführen.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsführende/r Direktor/in

Das Direktorium wählt aus der Professorenschaft des Direktoriums eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von zwei Jahren. Die erneute Wahl als Geschäftsführende Direktorin oder als Geschäftsführender Direktor ist möglich.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Einheit im Rahmen der vom Direktorium gefassten Beschlüsse, koordiniert die Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 und vertritt das Zentrum innerhalb der Universität. Er oder sie ist den Mitgliedern des Direktoriums gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Direktoriumsmitglied gewählt, bestellt das Präsidium eine der Direktorinnen oder einen der Direktoren zum geschäftsführenden Direktoriumsmitglied.

§ 5 Geschäftsstelle

Dem Direktorium wird eine Geschäftsstelle zugeordnet. Die Leitung der Geschäftsstelle führt die laufenden operativen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Direktoriums und dient der Unterstützung des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.

§ 6 Evaluation

Eine externe institutionelle Evaluation des ZfS als gemeinsame Einrichtung hinsichtlich der Organisationsstruktur und der erbrachten Leistungen wird nach spätestens drei Jahren einmalig durchgeführt. Sie wird vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veranlasst. Die Modalitäten der Evaluierung werden auf Vorschlag des Direktoriums in Abstimmung mit den am ZfS beteiligten Fakultäten vom Präsidium erarbeitet und beschlossen. Ihr Ergebnis wird dem Präsidium, den Fakultäten und dem Senat zur Kenntnis gebracht. Über die Änderung oder Aufhebung des ZfS als gemeinsame Einrichtung entscheidet der Senat auf Antrag des Präsidiums im Benehmen mit dem Direktorium des ZfS nach Anhörung der betroffenen Fakultäten.

§ 7 Ressourcen

Die Fakultäten und das Präsidium beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung des ZfS. Die Finanzierungsanteile werden in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zwischen den Fakultäten und dem Präsidium festgelegt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Direktorium.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel